



## Nutzung von Vereinsbooten

(gültig ab 01.02.2017 beschlossen in der Vorstandssitzung am 14.01.2017)

### 1. Zielsetzung, Geltungsbereich

Unser Verein verfolgt satzungsgemäß den Zweck der "sportlichen Betätigung" und "die Gemeinschaft durch u. a. Tages-, Ferien- und Wochenendfahrten zu fördern".

Er hält deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten Vereinsboote vor, um BKW-Kanukurse auszustatten und Vereinsmitgliedern mit ihren Gästen die Teilnahme an den sportlichen Vereinsaktivitäten in jeweils geeigneten Booten zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung unserer Vereinsboote samt Zubehör (Schwimmweste, Paddel, Spritzdecke, Lukendeckel, Auftriebskörper, Steueranlage etc.) durch Vereinsmitglieder und in ihrer Begleitung befindlicher Gäste.

### 2. Ausleihe, Rückgabe, Reservierung, Verantwortlichkeit

Jedes Vereinsmitglied darf für sich und seine Gäste Vereinsboote samt Zubehör ausleihen.

Die Verantwortung für sachgerechten Transport und schonende Behandlung des ausgeliehenen Materials sowie das Zurücklegen in gereinigtem und trockenem Zustand auf den entsprechenden Bootsplatz trägt das ausleihende Vereinsmitglied.

Nicht ausleihbar sind die vom Vorstand wegen anstehender Reparaturarbeiten gesperrten Boote und – zeitweise - diejenigen Boote, die in unseren Kanukursen eingesetzt oder von anderen Vereinsmitgliedern bereits schriftlich reserviert worden sind.

Zur Reservierung eines Vereinsbootes ist ein entsprechender Eintrag im Reservierungsbuch notwendig. Bei Fahrtantritt – dies gilt für jede Fahrt – ist zusätzlich der Eintrag im Vereinsfahrtenbuch (u. a. aus versicherungstechnischen Gründen) erforderlich. Die Bücher liegen am Schreibpult im Treppenhaus aus.

Sollte anlässlich der Nutzung ausgeliehenes Material abhandengekommen oder, über die normale Abnutzung hinaus, beschädigt worden sein, so hat das für die Nutzung verantwortliche Vereinsmitglied den Vorstand umgehend darüber zu informieren und, nach Abstimmung, in angemessener Weise für Reparatur oder Ersatz zu sorgen.

### 3. Ausleihmenge, -dauer und -preis

Jedes volljährige Vereinsmitglied darf zwei Einerkajaks (K 1) oder einen Zweierkajak (K 2) oder einen Wandercanadier (C II bis C IV) und zusätzlich für seine Kinder kostenlos Kinderboote ausleihen.

Jedes jugendliche Vereinsmitglied darf sich einen Einerkajak (K 1) ausleihen.

Ausleihungen von mehr als 10 Tagen Dauer bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Für volljährige Vereinsmitglieder und für jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gelten die in der Finanzordnung pro Nutzungstag festgelegten Entgelte.

Als Nutzungstag zählt dabei jeder Tag, an dem das Boot zwischen 09:00 und 17:00 Uhr für mehr als 4 Stunden ausgeliehen wird. – "Kurzzeitpaddeln" vor unserem Bootshaus ist also kostenfrei – Das Nutzungsentgelt ist umgehend, spätestens am Donnerstag nach Bootsrückgabe an den jeweiligen Bootshausdienst zur Weitergabe an den Vorstand zu



# Nutzung von Vereinsbooten



zahlen. Es wird zweckgebunden für die Erhaltung eines zeitgemäßen und funktionsfähigen Vereinsbootebestandes eingesetzt.

## 4. Besonderheiten für Mannschaftcanadier (C X)

Die C X können grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern ausgeliehen werden. Wenn in diesen Fällen die Mehrheit der Bootsinsassen Nichtmitglieder sind, ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. (siehe Finanzordnung).

Grundsätzlich ist jede Ausleihe eines C X beim Vorstand zur Beschlussfassung in der nächsten Vorstandssitzung zu beantragen. Wenn kurzfristig ein C X ausgeliehen werden soll (zwischen den Vorstandssitzungen) kann dies vom für die Vereinsboote zuständigen Vorstandsmitglied (im Verhinderungsfalle vom 1. oder 2. Vorsitzenden) allein genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass:

- keine Eintragung im Reservierungsbuch vorliegt
- kein Aushang einer Vereinsfahrt für diesen Termin vorliegt
- ein verantwortlicher Steuermann mitfährt

## 5. Sonstiges

Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein, der Vorstand und alle an der Erhaltung der Vereinsboote beteiligten Vereinsmitglieder haften weder für deren Zustand und Verfügbarkeit noch dafür, dass sie sich für die vom ausleihenden Vereinsmitglied geplanten Unternehmungen eignen.

Alle übrigen, in den o. g. Regelungen nicht enthaltenen Nutzungen von Vereinsbooten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Diese Regelungen ersetzen alle bisherigen Regelungen zu diesem Thema.